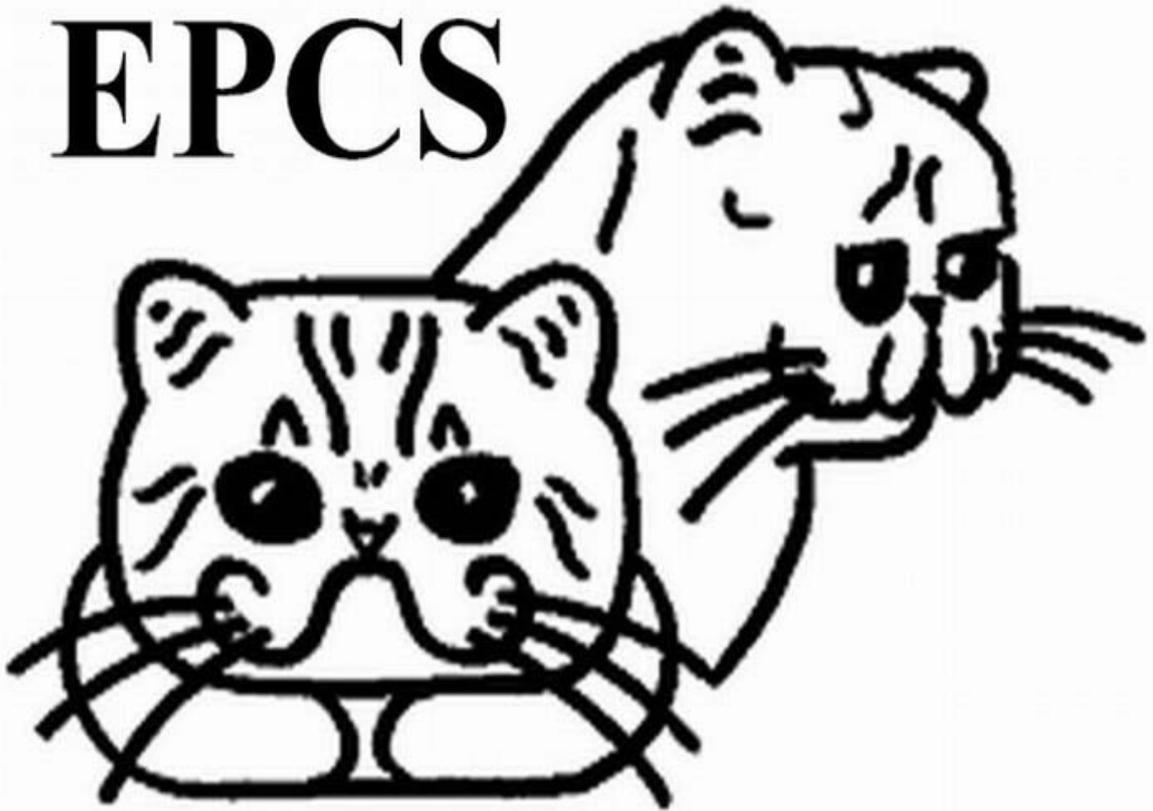


EPCS



Statuten

des

**EXOTIC und PERSER CLUB
DER SCHWEIZ**

GEGRÜNDET 1993

STATUTEN

des EXOTIC PERSER CLUB DER SCHWEIZ (EPCS)

I. Konstitution

- Art. 1 Unter dem Namen EXOTIC PERSER CLUB DER SCHWEIZ, abgekürzt EPCS, hat ich ein Verein nach Art.60ff ZGB konstituiert. Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.
- Art. 2 Der Verein gehört als juristisches Mitglied einer oder mehreren Sektionen der FEDERATION FELINE HELVETIQUE (FFH) und somit der FEDERATION INTERNATIONALE FELINE (FIFe) an, deren Statuten und Reglemente er anerkennt.

II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt, die gesunde Reinzucht und Verbreitung der EXOTIC SHORTHAIR und der PERSER zu fördern sowie alles zu unternehmen, was zum Wohle aller Katzen beiträgt.

- Art. 4 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a: Zusammenschluß der Züchter und Liebhaber von EXOTIC SHORTHAIR und PERSER auch über die Landesgrenzen hinaus.
- b: Ausbau der Verbindung zwischen ähnlich gelagerten Fachgruppen im Inland sowie mit internationalen Organisationen, sei es direkt oder in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden.
- c: Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern sowie Bereitstellen von Informationsmaterial.
- d: Wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Belehrungen in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Wertbeurteilung.
- e: Veranstaltung von Spezialshows und Infoständen an Katzensausstellungen.
- f: Veranstaltungen von Nat. und Int. Katzensausstellungen.
- g: Erarbeiten gemeinsamer Richtlinien.
- h: Vermittlung von Jungtieren, Zuchttieren sowie Liebhabertiere.
- i: Vermittlung von Deckkatern

Diese Auflistung soll nicht abschließend sein.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein Umfaßt:

- Einzelmitglieder mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
- Doppelmitglieder mit 2 Stimmrechten (Aktivmitglieder)
- Ehrenmitglieder mit 1 Stimmrecht (Aktivmitglieder)
- Gönnermitglied ohne Stimmrecht (Passivmitglieder)

Als Doppelmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen.

- Art. 6 Mitglied werden kann jeder Volljährige. Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahrs mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.
- Art. 7 Mitglieder aus unabhängigen Katzenvereinen werden nicht als Aktivmitglieder aufgenommen.
- Art. 8 Händler, welche Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Art. 9 Ueber die Aufnahme als Mitglied des EXOTIC PERSER CLUB DER SCHWEIZ entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
- Art.10 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und Reglemente: 1. des Vereins, 2. der Sektion, welcher der EPCS als juristisches Mitglied angehört, 3. der FFH und 4. der FIFe.
- Art.11 Neue Mitglieder werden an Versammlungen namentlich bekanntgegeben und im Vereinsblatt publiziert.
- Art.12 Der Jahresbeitrag wird durch die GV für das folgende Jahr festgesetzt und pro Kalenderjahr erhoben. Der Jahresbeitrag für **das folgende Jahr ist bis Ende Dezember** zu bezahlen. Für Mitglieder, welche ihren **Jahresbeitrag für das folgende Jahr** nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt. Sie werden ferner auf Ende Juli aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, im Vereinsblatt publiziert und der FFH sowie den Sektionen gemeldet.
- Gönnermitglieder entrichten als Jahresbeitrag eine Spende von mindestens der Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages. Bei jährlicher Wiederholung des Gönnerbeitrages bleibt Ihre Mitgliedschaft automatisch bestehen.
- Mitglieder die nach dem 1. Juli eintreten, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages.
- Art.13 Das Mitglied des EPCS verpflichtet sich, dem Verein schriftlich mitzuteilen, durch welche Sektion es seine Rechte gegenüber der FFH ausüben lassen möchte. (Art.7 der FFH-Statuten)
- Art.14 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des ESCS ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer GV.
- Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Mitgliederbeitrag für die entsprechende Zeit zu erlassen, in der sie sich für besondere Einsätze zur Verfügung gestellt haben.
- Art.15 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a: Austritt
 - b: Streichung
 - c: Ausschluß
 - d: Einstellen der Gönnerbeiträge der Passivmitglieder
- Art.16 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen; andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- Art.17 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ohne Begründung aus dem EPCS ausgeschlossen werden.

- Art.18 Sanktionen müssen erfolgen bei:
- a: Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit des Tieres Kenntnis hatte und dies verschweigt.
 - b: rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
 - c: Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und anderen Dokumenten.
 - d: Verstößen gegen die Statuten und Reglemente des EPCS, der Sektionen, der FFH und der FIFe.

- Art.19 Sanktionen können erfolgen bei:
- a: nachgewiesener Verfehlung in der Tierhaltung.
 - b: Beleidigung eines Mitgliedes sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.
 - c: ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der FFH-Sektionen.
 - d: öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter.
 - e: Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seinen weisungsberechtigten Mitgliedern.
 - g: Ausstellung kranker Tiere.

Der Ausschluß ohne Grundangabe gemäß Artikel 17 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- Art.20 Ueber den Ausschluß von Mitgliedern oder deren Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

Der betroffenen Person steht die Möglichkeit eines Rekurses an der nächsten GV als letzte Instanz offen, sofern die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

- Art.21 Die Ausschlüsse und Streichungen werden der FFH und ihren Sektionen mitgeteilt.

IV. Organisation

- Art.22 Die Organe des Vereins sind:
- a: die Generalversammlung (GV)
 - b: die Mitgliederversammlung
 - c: der Vorstand
 - d: die Zuchtwarte
 - e: die Revisoren
 - f: die Delegierten

V. Die Generalversammlung

- Art.23 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

- Art.24 Alljährlich ist eine ordentliche GV einzuberufen, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat.
- Art.25 Jede fristgerecht einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
- Art.26 Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.
- Art.27 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:
- a: Appell (Auflage der Präsenzliste)
 - b: Wahl der Stimmzähler und eines Tagespräsidenten, sofern der Präsident gewählt werden muss oder wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies beantragt.
 - c: Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - d: Verlesung des Jahresberichts des Vorstands
 - e: Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts mit Déchargeerteilung des Vorstands.
 - f: Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Zuchtwarte
 - der Revisoren
 - der Delegierten
 - g: Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr.
 - h: Genehmigung des Budgets
 - i: Jahresprogramm
 - k: Statutenrevision
 - l: Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - m: Ehrungen
 - n: Verschiedenes
- Art.28 Die Wahl des Präsidenten muss durch den Tagespräsidenten geleitet werden.
- Art.29 Alle Aktiv-Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
- Art.30 Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefaßt.
Ueber Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, können keine Beschlüsse gefaßt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art.31 Eine Statutenrevision kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern.
Die Revision ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

VI. Die Mitgliederversammlung

Art 32 Als Mitgliederversammlung sind die periodisch veranstalteten Versammlungen und Treffen zu verstehen.

Wenn auf der Einladung Vereinsgeschäfte als Traktandum aufgeführt sind, welche nicht in die Kompetenz der GV fallen oder der Vorstand nicht allein entscheiden möchte, kann die Versammlung darüber mit einfachem Mehr Beschlüsse fassen.

Art 33 Vereinsversammlungen werden vom Vorstand, den Zuchtwarten oder von mindestens 5 Mitgliedern einberufen.

Die Einladung durch das Sekretariat erfolgt mindestens 15 Tage vor der Versammlung.

VII. Der Vorstand

Art.34 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Präsident

Vizepräsident

Sekretär

Kassier

Beisitzer

Auf Antrag des Vorstandes kann derselbe um 2 Mitglieder erweitert werden.

Art.35 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar.

Während einer Amtsperiode neugewählte Mitglieder treten in die Amtsperiode des zurückgetretenen Mitgliedes ein.

Art.36 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art.37 Alle Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art.38 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Er erstellt der GV jährlich Bericht.

Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

Vorstand: Ausgaben von max. Fr.1'500.-- innerhalb eines Geschäftsjahres
außerhalb des Budgets.

Präsident: Ausgaben von max. Fr. 500.-- innerhalb eines Geschäftsjahres
außerhalb des Budgets.

Ausstellungsbedingte Ausgaben unterliegen keiner Beschränkung, dürfen aber nur vom gesamten (beschlußfähigen) Vorstand getätigt werden.

Art.39 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Präsident zählt automatisch als Delegierter.

Art.40 Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Art.41 Der Sekretär führt Korrespondenz und Mutationen, führt Beschlussprotokoll über die Geschäfte an Sitzungen und Versammlungen.

- Art.42 Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schließt die Bücher per 31.12 jeden Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Gelder sind Zinstragend anzulegen. Den Vorstandsmitgliedern und den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.
- Art.43 Abrechnungen und Inventare sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV vorzulegen.
- Art.44 Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Sekretär oder der Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins.
- Der Kassier hat Einzelunterschrift für das Postscheckkonto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Bankgeschäfte.
- Art.45 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen.
- Besonders bei größeren Anlässen, wie Ausstellungen etc. kann der Vorstand ein Organisationskomitee bilden, dem nicht unbedingt der Präsident als OK-Präsident vorstehen muß. Sämtliche Mitglieder eines solchen Komitees sind in den spezifischen Angelegenheiten innerhalb des Komitees voll Stimmberechtigt.
- Art.46 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- VIII. Zuchtwarte, Revisoren und Delegierte**
- Art.47 Die Zuchtwarte werden analog dem Vorstand durch die GV für 2 Jahre gewählt.
- Die Anzahl der Zuchtwarte werden nach Bedarf vom Vorstand festgesetzt.
- Wählbar für dieses Amt sind alle Aktiv-Mitglieder sowie auch solche, welche im Verein bereits für andere Aemter gewählt worden sind.
- Art.48 Die Aufgaben der Zuchtwarte sind durch die FFH-Reglemente festgesetzt.
- Für die Züchter des EPCS ist dieses Organ in erster Linie eine Dienstleistung, indem die Zuchtwarte bei ihren Züchterbesuchen beratend und helfend ihre Aufgaben erledigen.
- Es wird angestrebt, dass jeder EXO/PER-Wurf von einem Zuchtwart begutachtet wird.
- Gemäß diesen Aufgaben ist es sehr wichtig, dass diese auch in engster Zusammenarbeit mit den Jungtiervermittlern durchgeführt werden. Den Zuchtwarten steht das Recht zu, nötigenfalls einen Tierarzt beizuziehen.
- Art.49 Die Revisoren und ein Ersatzmitglied werden analog dem Vorstand durch die GV für 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Wahlvorschläge können nur aus der Versammlung gemacht werden. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.
- Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung rechnerisch und materiell zu prüfen. Die materielle Überprüfung erfolgt durch Vergleich der Ausgaben mit dem Budget und den Ausgabekompetenzen des Vorstandes. Ueber die Rechnungsprüfung verfassen die Rechnungsrevisoren einen schriftlichen Bericht und stellen allfällige Anträge zuhanden der GV.
- Art.50 Die Delegierten
- Allfällige weitere Delegierte, entsprechend den Bestimmungen der Sektion, welchem der EPCS als juristisches Mitglied angehört, werden durch die GV für zwei Jahre gewählt. Das Mandat kann ebenfalls verlängert werden.

Die Delegierten sind verpflichtet, an den für sie erforderlichen Sitzungen teilzunehmen.

Die GV kann die Wahl von Delegierten auf Antrag des Vorstandes demselben übertragen.

IX. Wählbarkeit

Art.51 In die Funktionen des Vereins können nur EXOTIC und PERSER Züchter, welche volljährig sind, gewählt werden. Ausgenommen sind Revisoren, welche nicht zwingend Züchter sein müssen. Von Verwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

X. Finanzielle Bestimmungen

Art.52 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushalts des ESCS werden beschafft durch:

1. den Jahresbeitrag
2. die Gönnerbeiträge
3. Gewinne aus Veranstaltungen
4. Zinsertrag des Vereinsvermögens.

Art.53 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.54 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Porto, Telefonspesen und dergleichen, werden vergütet. **Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.**

XI. Schlussbestimmungen

Art.55 Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Art.56 Der Verein besteht, solange sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

Art.57 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über den Verbleib des Eigentums und Vermögen.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung, am 19. November 1993 in Bremgarten AG, genehmigt.

Der Präsident: Alfred Wittich

Die Sekretärin: Beatrice Marthaler

Art. 1, 2, 12 und 57 wurden an der GV a.O am 31. Oktober 1995 in Hendschiken geändert.

Art. 6, 2. Abschnitt wurde an der GV am 23. März 1996 in Bremgarten gestrichen.

Art. 3, 4a und 51 wurden an der GV am 31. Januar 1997 in Bremgarten geändert.

Name mit Abkürzung wurde an der GV am 2004 geändert. In sämtlichen Artikeln, wo die Rasse Exotic Shorthair genannt wird, wurde zusätzlich die Bezeichnung Perser eingefügt.

Art. 12 wurde an der GV am 5. April 2007 in Bremgarten geändert